

A n t r a g

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

Eing. 26. MAI 1977
Zi. 410 Sozial-Aussch.

der Abgeordneten Bernkopf, Fürst, Gruber, Jirkovsky, Kaiser, Prigl, Sulzer, Tribaumer und Genossen, betreffend Änderung des NÖ Sozialhilfegesetzes und der Verordnung über Sozialhilfen.

Das NÖ Sozialhilfegesetz brachte nicht nur eine klare Rechtslage und eine Vereinheitlichung der verschiedensten Bestimmungen auf dem Gebiet der Sozialhilfe mit sich, sondern konnten verschiedentlich auch materielle Besserstellungen erreicht werden. Durch die Zuständigkeit der Länder auf dem Gebiet der Sozialhilfe kommt es jedoch vor allem hinsichtlich der Ansprüche der Sozialhilfeempfänger und der Leistungen zu verschiedenen Regelungen, welche sich dann im Einzelfall oftmals als Härten auswirken. Sicherlich werden sich solche unterschiedliche Regelungen auf den verschiedensten Rechtsgebieten niemals zur Gänze vermeiden lassen, da diese Regelungen oft durch unterschiedliche Strukturen bedingt sind; dennoch erscheint es sinnvoll, nach Möglichkeit gleiche Rechtsgrundlagen zu schaffen.

Hinsichtlich der Blindenbeihilfe gibt es bereits in einigen Bundesländern dahingehende Regelungen, daß eine solche Beihilfe ab dem 6. Lebensjahr gewährt wird. Eine solche Unterstützung erscheint schon dadurch gerechtfertigt, daß der Erziehungs- und Bildungsaufwand für ein blindes Kind in keiner Weise mit dem normalen Aufwand verglichen werden kann. Es erscheint daher auch für Niederösterreich eine solche Angleichung dieser im § 32 des NÖ Sozialhilfegesetzes geregelten Altersstufe unbedingt erforderlich.

Darüber hinaus wäre aber auch eine Angleichung der Blindenbeihilfe hinsichtlich der Höhe an die Blindenbeihilfe vergleichbarer Bundesländer, wie etwa Oberösterreich oder Steiermark, zweckmäßig. Aus diesem Grunde erscheint auch eine Änderung der Sätze der Blindenbeihilfe in der Verordnung über die Sozialhilfen notwendig.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher den

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der zuliegende Gesetzentwurf wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, § 7 der Verordnung über Sozialhilfen, LGB1.9200/1-4, dahingehend zu ändern, daß die im § 7 Abs. 1 genannten Beträge von S 2.209,- bzw. S 1.472,- mit Wirkung vom 1.1.1978 auf S 2.450,- bzw. S 1.600,- erhöht werden.
3. Die Landesregierung wird aufgefordert, die zur Durchführung des Gesetzesbeschlusses erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen.

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem Sozialausschuß zur Vorberatung zuzuweisen.